

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 778.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, die Ueberweisung der der Fürstlichen Landeskirchen- und Schulstiftungskasse in Lobenstein und Hirschberg bisher zugeflossenen eigenen Einnahmen an die Fürstliche Hauptstaatskasse betreffend.

Landesherrliche Verordnung

vom 2. Juni 1911,

die Ueberweisung der der Fürstlichen Landeskirchen- und Schulstiftungskasse in Lobenstein und Hirschberg bisher zugeflossenen eigenen Einnahmen an die Fürstliche Hauptstaatskasse betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Gehprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.,

hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der durch die Landesherrliche Verordnung vom 4. Juli 1825 für das damalige Fürstentum Lobenstein-Eberödorf errichteten Landeskirchen- und Schulstiftungskasse sind durch die genannte Verordnung verschiedene Zuschüsse und Abgaben überwiesen worden, von denen zur Zeit noch folgende bestehen:

eine feste jährliche Beihilfe zu den Ausgaben der Kasse aus dem Fürstlichen Rentamte in Eberödorf;

Ausgegeben am 21. Juni 1911.

68